



Richtlinie vom 09.04.2025 über den Tarif pauschalierter Beistellungen und Einsatzleistungen

(Richtlinie Tarif pauschalisierte Leistungen – RL-TPL)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Allgemeine Bestimmungen.....	2
3. Kostenersatz	2
4. Kostenfreiheit	2
5. Berechnung.....	2
6. Valorisierung der Tarifposten	2
Anlage.....	4

Stammfassung: ASPr Nr. 2/2025

1. Einleitung

In der Sitzung des Feuerwehrausschusses vom 09.04.2025 wurde die Einführung eines pauschalierten Tarifs für bestimmte Beistellungen und Einsatzleistungen beschlossen, die gemäß § 2 Abs. 3 des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes (StFWG), LGBl. Nr. 13/2012, erbracht werden. Dieser Tarif orientiert sich an der Stmk. Feuerwehr Tarifordnung (im Folgenden: Tarifordnung) und pauschaliert die entsprechenden Leistungen. Für die Verrechnung von Einsatzleistungen sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen gilt diese Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

2. Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinie legt die Kostensätze für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen fest. Sie erweitert damit den Tarif B der Tarifordnung und ermöglicht eine vergünstigte Abrechnung im Vergleich zu den theoretisch ermittelten Einzelpreisen gemäß Tarifordnung.

3. Kostenersatz

Ein Kostenersatz ist gemäß § 2 der Tarifordnung zu leisten, sofern nicht Kostenfreiheit gemäß Punkt 4 vorliegt. Der in dieser Richtlinie festgelegte Tarif findet insbesondere bei der unmittelbaren Verrechnung an Privatpersonen Anwendung.

4. Kostenfreiheit

Weder die Tarifordnung noch diese Richtlinie kommen zur Anwendung, wenn die Leistung im Rahmen der Kameradschaftshilfe erbracht wurde. Darüber hinaus kann Personen, die der Feuerwehr auf andere Weise gleichwertige oder höher zu bewertende Leistungen erbracht haben, durch ein Mitglied des Feuerwehrkommandos eine Kostenfreiheit gewährt werden.

5. Berechnung

Für die Berechnung der Kostensätze sind die Bestimmungen des § 4 der Tarifordnung einzuhalten.

6. Valorisierung der Tarifposten

Die in dieser Richtlinie festgesetzten Kostensätze vermindern oder erhöhen sich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines Jahres, sofern die Tarifordnung eine Anpassung erfährt. Die Anlage enthält die Tarifposten in Abhängigkeit von den entsprechenden Positionen der Tarifordnung.

Die für das jeweils aktuelle Kalenderjahr geltenden tatsächlichen Kostensätze werden jährlich berechnet und veröffentlicht. Die berechneten Kostensätze sind auf einen ganzen Zehn-Cent-Betrag abzurunden.

Diese Richtlinie wurde vom Feuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 09.04.2025 genehmigt und tritt mit 01.05.2025 in Kraft.

Für die Feuerwehr:

Der Feuerwehrkommandant:

(Unterschrift am Original im Akt)

HBI Benedikt KOLLER

Anlage

Tarif pauschalierter Beistellungen und Einsatzleistungen

Kostensätze in Abhängigkeit der jeweiligen Tarifposten der Tarifordnung

Gegenstand	Kostensatz nach TP lt. Tarifordnung	Bezeichnung TP lt. Tarifordnung 2023
Insektenbekämpfung	50% von <i>TP 2.02 (je Std.)</i>	<i>TP 2.02: Fahrzeuge bis 5,5 t Gesamtgewicht (z.B. VF, LAST, LKW, KLF ...)</i>
Wassertransport	Grundbetrag 50% von <i>TP 10.07</i> >3.000l je 1.000l +1% von <i>TP 10.07</i>	<i>TP 10.07: Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2000–4000 l mit Fahrer (Pauschale)</i>
Gerätebereitstellung (Geräte ohne motorischem Antrieb)	Grundbetrag 100% von <i>TP 3.03</i> >10 Stück je Stück +10% von <i>TP 3.03</i>	<i>TP 3.03: Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück</i>
Auspumparbeiten	100% von <i>TP 4.03</i>	<i>TP 4.03: Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät</i>